

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. März 2002

**532. Nutzungsplanung, Zürich (Entbindung von der Pflicht  
zur Erstellung eines Erschliessungsplans)**

Die Nutzungsplanung der Stadt Zürich wurde von der Baudirektion mit Verfügungen Nrn. 921/2000 (Teile I und II) und 305/2001 (Teil III) genehmigt. Mit Schreiben vom 16. Juni 1999 ersuchte der Stadtrat von Zürich im Sinne von § 90 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) um Entbindung von der Pflicht zur Erstellung des Erschliessungsplans. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2001 bestätigt das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich, dass die Stadt Zürich am Gesuch um Befreiung von der Pflicht zur Erstellung des Erschliessungsplans festhält.

Die Stadt Zürich macht geltend, dass gegenüber dem Gesuch vom 16. Juni 1999 keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse gewonnen wurden, die namentlich im Zusammenhang mit der nunmehr zum grössten Teil rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung zu einem andern Standpunkt führen würden.

Die zur Erschliessung der Bauzonen nötigen Groberschliessungsanlagen sind erstellt. Die Stadt Zürich kann deshalb gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Stadt Zürich wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi